



Themen in dieser Ausgabe:

Strafrecht

- Forderung nach Mindestgarantien für Beschuldigten- und Verteidigerrechte
- Initiative für einen Rahmenbeschluss zur Bewährungsüberwachung
- Politische Einigung über Vollstreckungsanordnung
- Vertrag von Prüm in den EU-Rechtsrahmen übertragen
- Netz zur Stärkung des Verbraucherschutzes vorgestellt

Grundrechte

- Agentur für Grundrechte nimmt ihre Arbeit auf

Wirtschaftsrecht

- Stärkung von Aktionärsrechten durch Richtlinie

Europäische Union

- Strategieplanung der Kommission für 2008

Strafrecht

Forderung nach Mindestgarantien für Beschuldigten- und Verteidigungsrechte

Das [Bundesministerium der Justiz](#), die Justizministerien Luxemburgs, Portugals und Sloweniens sowie die [Europäische Rechtsakademie \(ERA\)](#) veranstalteten vom 20.-22. Februar 2007 ein [Symposium über gemeinsame EU-Standards für Rechtsgarantien in Strafverfahren](#). Die rechtliche Verankerung von Mindestgarantien von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten im Strafrechtssystem der EU wird von Praktikern sowie der ganz überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten für dringend erforderlich gehalten. Dennoch scheidet die Verabschiedung eines entsprechenden Rahmenbeschlusses bislang am Widerstand einiger Mitgliedstaaten. Das Symposium bot wie bereits zuvor die Veranstaltungen von DAV, Friedrich-Ebert-Stiftung, Deutschem Richterbund und der [BRAK](#) einen Rahmen, um über Vor- und Nachteile einer Festschreibung von strafprozessualen Verfahrensrechten auf europäischer Ebene zu diskutieren. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat sich die Verabschiedung eines Rahmenbeschlusses über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU, für den die Kommission bereits 2004 einen ersten [Vorschlag](#) vorgelegt hat, zum Ziel gesetzt. Dieses Anliegen wird von der [BRAK mit Nachdruck unterstützt](#). Die Beiträge zur BRAK-Konferenz im Januar 2007 im Zusammenhang mit der Schaffung einheitlicher prozessualer Verfahrensrechte in der Europäischen Union finden Sie auf der [Internetseite der BRAK](#).

Frühere Berichte: [15/2006](#), [2/2007](#)

Initiative für einen Rahmenbeschluss zur Bewährungsüberwachung

Deutschland und Frankreich haben einen [Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen](#) initiiert. Die Bewährungsüberwachung [soll](#) den geplanten [Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union](#) ergänzen. Während sich der Rahmenbeschluss zur Überstellung verurteilter Personen bewusst auf die Überstellung von in Straftat befindlichen verurteilten Personen beschränkt, sei eine weitergehende Kooperation der Mitgliedstaaten aber gerade auch dann angezeigt, wenn gegen eine Person in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren durchgeführt und eine Bewährungsstrafe oder eine alternative Sanktion verhängt wurde, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befinde. Mit dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss soll zum einen die Möglichkeit der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Personen erhöht, zum anderen die

Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden, um so neue Straftaten zu unterbinden und dem Opferschutz Rechnung zu tragen.

Frühere Berichte: [20/2006](#)

Politische Einigung über Vollstreckungsanordnung

Am 15. Februar 2007 hat sich der Rat der Justiz- und Innenminister auf den Inhalt des [Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU](#) geeinigt. Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass verurteilte Straftäter zur Verbüßung ihrer Strafe in ihr Heimatland überstellt werden können, wenn sie sich dort gewöhnlich aufhalten und dort über familiäre, soziale und sonstige Bindungen verfügen. Anders als beim Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen des Europarats, soll die Überstellung weder von der Zustimmung der verurteilten Person noch der ihres Heimatstaats abhängig sein.

Frühere Berichte: [10/2006](#)

Vertrag von Prüm in den EU-Rechtsrahmen übertragen

Am 15. Februar 2007 hat der Rat seine [Zustimmung](#) für die partielle Übertragung des [Vertrags von Prüm](#) in den EU-Rechtsrahmen gegeben. Bis auf die Bestimmungen über grenzüberschreitende Polizeieinsätze bei gegenwärtiger Gefahr sollen die Elemente des Vertrages in den Rechtsrahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit eingehen, der sogenannten 3. Säule der EU. Der Vertrag vom Prüm wurde am 27. Mai 2005 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien unterzeichnet und hat es sich zum Ziel gesetzt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vertiefen, um insbesondere Terrorismus, grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Migration zu bekämpfen. Nach diesem Vertrag können die unterzeichnenden Parteien untereinander Zugriff auf ihre Datenbanken gewähren und gemeinsame Einsatzformen, wie beispielsweise die Durchführung von gemeinsamen Streifen oder die Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf Polizeibeamten anderer beteiligter Staaten, nutzen.

Netz zur Stärkung des Verbraucherschutzes vorgestellt

Am 28. Februar 2007 hat die EU-Kommissarin für Verbraucherangelegenheiten Meglena Kuneva das Netz zum Schutz des Verbrauchers gegen grenzüberschreitende Betrügereien vorgestellt. Dieses Netz der Zusammenarbeit basiert auf der am 29. Dezember 2004 in Kraft getretenen und seit dem 29. Dezember 2005 geltenden [Verordnung](#) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Bezüglich der Amtshilfe gelten die Bestimmungen aber erst seit dem 29. Dezember 2006. Die mit der Durchsetzung des Verbraucherrechts befassten nationalen Behörden arbeiten zusammen, um gemeinsam Betrug und Bereicherung unter Ausnutzung der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen zu verhindern. So sollen durch die Kooperation Inspektionen vor Ort, die Verhängung von Bußgeldern und Maßnahmen gegen Unternehmen durch die Hilfe der Behörde vor Ort vereinfacht werden. Dieses EU-weite Netz wird systematische Verstöße gegen die EU-Verbraucherschutzregelungen untersuchen und sich u. a. auf Lotterien und Ferienclubs konzentrieren.

Grundrechte

Agentur für Grundrechte nimmt ihre Arbeit auf

Am 1. März 2007 hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ihre Arbeit in Wien aufgenommen. Den endgültigen Beschluss zur Einrichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte traf der Rat nach seiner politischen Einigung im Dezember 2006 am 15. Februar 2007 mit der Annahme der [Verordnung zur Errichtung der EU-Agentur für Grundrechte](#). Die Grundrechte-Agentur soll den Organen der Gemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten Unterstützung bei ihren Bemühungen im Rahmen der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte gewähren. Da sie auf der bestehenden Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aufbauen soll, soll sich ihre Arbeit ebenfalls auf rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene sowie den Schutz von Minderheitsrechten und die Geschlechtergleichstellung erstrecken. Die Agentur soll in völliger Unabhängigkeit Daten über die praktischen Auswirkungen von Maßnahmen der EU auf die Grundrechte sowie über bewährte Praktiken zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte sammeln, erfassen, analysieren und verbreiten. Außerdem soll ihr das Recht zustehen, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EU-Institutionen Gutachten zu allgemeinen Themen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auszuarbeiten. Es ist vorgesehen, dass die Agentur einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte, themenspezifische Berichte und einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Neben dieser neutralen

„Gutachterfunktion“ soll die Agentur die Öffentlichkeit u. a. durch Konferenzen, Kampagnen und öffentliche Dokumentationen für Grundrechte sensibilisieren.

Frühere Berichte: [14/2005](#), [19/2006](#), [23/2006](#)

Wirtschaftsrecht

Stärkung von Aktionärsrechten durch Richtlinie

Das EP hat am 15. Februar 2007 in erster Lesung über eine [Richtlinie zur Stärkung der Aktionärsrechte abgestimmt](#). Die Richtlinie über die Ausübung der Stimmrechte durch Anteilseigner von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, soll gewährleisten, dass Hauptversammlungen für alle Aktionäre unabhängig vom Wohnort erreichbar sind. Außerdem soll eine bessere Informationsversorgung stattfinden und die Abstimmungsmodalitäten so geändert werden, dass die physische Anwesenheit zur Ausübung des Stimmrechts nicht obligatorisch ist, was sowohl den Einsatz von Vertretern als auch die virtuelle Stimmabgabe beinhalten soll. Auch ist es geplant, restriktiven Kriterien wie Aktiensperrung während der Versammlung zu untersagen und stattdessen ein stichtagbezogenes System zu etablieren. Die Annahme der Richtlinie durch den Rat soll auf einer der nächsten Sitzungen erfolgen und gilt aufgrund vorheriger Abstimmungen als sicher.

Europäische Union

Strategieplanung der Kommission für 2008

In ihrer am 21. Februar 2007 veröffentlichten Strategieplanung für 2008 bekennt sich die Kommission erneut zu den zu Beginn der Amtszeit der Kommission formulierten strategischen Zielen Wohlstand, Solidarität, Sicherheit und Freiheit sowie eine stärkere Position Europas in der Welt. Schlüsselinitiativen in 2008 sollen u.a. ein Follow-up der neuen Patentstrategie sowie Legislativinitiativen zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Vertragsrechten und Rechtsmitteln für Verbraucher sein. Darüber hinaus werden u. a. Initiativen zur Modernisierung des Europäischen Arbeitsrechts, ein Legislativvorschlag zum Erb- und Testamentsrecht und eine Mitteilung zur Pfändung von Bankguthaben angekündigt. Schlüsselaktionen im Bereich der Sicherheit und Freiheit sollen insbesondere auch dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Terrorismus dienen.

Frühere Berichte: [06/2006](#)

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

